

Geschäftsordnung Sollingverein Sievershausen e.V.

§ 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

Über Dringlichkeitsanträge ist vor der Genehmigung der Tagesordnung gesondert abzustimmen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 3

Höhe des Mitgliederbeitrages

Der Jahresbeitrag ist im Mai eines jeden Jahres fällig und wird als SEPA-Basislastschrift abgebucht. Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 4

Kassenführung und Prüfung

Für die ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung ist der Kassenwart verantwortlich. Anlässlich der Vorstandssitzungen hat der Kassenwart über die aktuellen Geschäftsvorgänge zu berichten. Der beschlossene Haushaltsplan ist einzuhalten. Außerplanmäßige Ausgaben, die mit den Zwecken der Satzung im Zusammenhang stehen, dürfen nur getätigt werden, wenn der Vorstand dies mit den Stimmen von mindestens zweidrittel seiner Vorstandsmitglieder beschließt und ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Beim Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben ist in jedem Falle die Anwesenheit des Kassenwarts erforderlich.

Die Kassenprüfung ist durch zwei Kassenprüfer nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen. Die Kassenprüfer sowie die zwei Ersatzkassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Prüfungsbericht ist der nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind die für die Durchführung der Kassenprüfung erforderlichen Belege und Dokumente vorzulegen und verlangte Auskunft zu erteilen.

Der Vorstand ist gehalten, Kontrollen der Kassenführung und Rechnungslegung durchzuführen und unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder in dringenden Fällen ausnahmsweise auf schriftlichem Weg.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Relevante Informationen und Einladungen werden zeitnah im Vorstand weitergegeben, wenn erforderlich mit Terminvorgabe zur Rückmeldung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt auf der nächsten Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten die gefassten Beschlüsse stets neutral.

§ 6

Festausschüsse, Spartenleiter, erweiterte Vorstandssitzung

Der Vorstand kann zu besonderen Anlässen Festausschüsse einrichten. Die Mitglieder von Festausschüssen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit benannt.

Zur besonderen Interessenvertretung innerhalb des Vereins können Sparten gebildet werden, die von einem Spartenleiter im Innenverhältnis vertreten werden. Spartenleiter werden durch die Mitglieder der jeweiligen Sparte vorgeschlagen und vom Vorstand bestätigt.

Im Rahmen einer jährlichen erweiterten Vorstandssitzung unter Teilnahme der Spartenleiter und der Vorsitzenden der Festausschüsse werden die Projekte und anstehende Aufgaben zusammengetragen, die weitere Vorgehensweise abgestimmt und die einzelnen Aufgabenstellungen auf den jeweiligen Verantwortlichen übertragen. Die Aufgaben und Kompetenzen müssen klar beschrieben sein und können Freiräume für eigenverantwortliches Handeln und kreative Entfaltung enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Sievershausen, den 23.01.2019

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender